

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Ausbaumaßnahmen an der Ammer und Verlegung des Unterhaltungsweges von Fkm 177,2 bis 179,2 zwischen den Gemeinden Oberammergau und Unterammergau durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, beantragte mit Schreiben vom 02.12.2016 die wasserrechtliche Gestattung für den Ausbau der Ammer und die Verlegung des Unterhaltungsweges von Fkm 177,2 bis 179,2 zwischen den Gemeinden Oberammergau und Unterammergau.

Der vorhandene Ammerweg zwischen Oberammergau und Unterammergau im Bereich des Pulvermooses (Fkm 177,2 bis Fkm 179,2) ist durch mehrere Uferanbrüche und Setzungen seit 2013 aus Sicherheitsgründen gesperrt.

Durch die Verlegung des Ammerweges auf zwei Teilstrecken (insgesamt 650 m) um 5 m vom Fluss weg wird ein standsicherer Weg entlang der Ammer geschaffen. Dieser ist für Erholungssuchende, wie Wanderer und Radfahrer, nötig. Außerdem ist der Weg für Landwirte erforderlich, damit diese die entlang der Ammer liegenden Streuwiesen bewirtschaften können.

Die Maßnahmen an der Sohle (Sohlriegel und Sohlrampen) der Ammer stabilisieren das Gewässerbett, da mit einer abschnittswisen Abflachung und Stabilisierung der Böschungen mittels Wasserbausteinen (soweit nicht zu vermeiden), ingenieurbioologischen Maßnahmen und dem Einbau inklinanter Bühnen dem erneuten Uferanbruch sowie Setzungen vorgebeugt wird.

Durch das Vorhaben werden die Gewässerdynamik mit Strukturen und Auenanbindung sowie die Erlebbarkeit des Fließgewässers für Erholungssuchende aufgewertet. Außerdem werden das Geschiebedefizit sowie die Struktur des Gewässers durch Aufweitungen und eine Geschiebezugabe verbessert.

Ziel des Vorhabens ist, neben dem Schutz des Weges, die ökologische Aufwertung der Gewässerstruktur.

Die Verlegung des Weges wird voraussichtlich rund 5 Wochen dauern und im Zeitraum von September bis Februar, also außerhalb der Hauptbrutzeit der Bodenbrüter, stattfinden. Die Arbeiten am Gewässer (Sohle sowie Ufer) sollen im Jahr 2017 begonnen werden und werden etwa 5 Monate dauern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme, die der Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Verleihungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Für das Vorhaben ist vom Landratsamt eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies wird der Öffentlichkeit hiermit bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben,

vom 13.02.2017 bis 15.03.2017

im Bauamt der Gemeinde Oberammergau, Kleines Theater, Schnitzlergasse 6, 82487 Oberammergau

oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C / 215,

während der Dienststunden eingesehen werden können,

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

vom 13.02.2017 bis einschließlich 31.03.2017

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Unterammergau oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,

3. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
5. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
7. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Oberammergau, 01.02.2017



Arno N u n n
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Anschlag an den Gemeindefafeln

Angeheftet am: 03.02.2017

Abgenommen am: 16.03.2016

Für die Richtigkeit:

Datum: _____ Namenszeichen: _____